

Einwohnergemeinde Gerzensee



Verordnung über die Tagesschule der Schule Region Gerzensee

Inkrafttreten 1. Januar 2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerzensee gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Gerzensee vom 1. Januar 2014

beschliesst

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt in Ausführung des Bildungsreglements die Tagesschulen ergänzend zum übergeordneten Recht.

2. Angebot

Artikel 2

Zweck

^{1.} Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die die Schule Region Gerzensee oder die Sekundarschule in Wichtrach besuchen (mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Gerzensee und Kirchdorf). An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

Module

^{2.} Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a. Frühbetreuung bis Schulbeginn

b. Mittagsbetreuung

c. Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

^{3.} Sobald zehn Kinder pro Standort ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten. Die Bildungskommission kann eine tiefere Anzahl Kinder festlegen.

Betreuungsschlüssel

^{4.} Für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern ist mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen.

^{5.} Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Artikel 3

Bereitstellung Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

3. Personal und Organisation

Artikel 4

Leitung

1. Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.
2. Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.
3. Die Tagesschulleitung ist der Bildungskommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.
4. Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschulleitung in administrativer Hinsicht.

Artikel 5

Mitarbeitende
Tagesschule

1. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler kann durch Personen erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
2. Die Ausbildung oder Erfahrung der Betreuerinnen und Betreuer hat dem Alter der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen.
3. Die Mitarbeitenden der Tagesschule sind der Tagesschulleitung unterstellt.
4. Sie stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher.
5. Die Anstellung erfolgt privatrechtlich nach dem Personalreglement der Gemeinde Gerzensee.

Artikel 6

Konferenz der Betreuungspersonen

1. Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

2. Die Konferenzen beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:
 - a. Organisation der Tagesschule
 - b. Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
 - c. Pädagogische Grundsätze
 - d. Weiterentwicklung der Tagesschule
 - e. Fachliche Weiterbildung.

Artikel 7

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

4. Aufnahmebedingungen und Ausschluss

Artikel 8

Anmeldung

1. Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes für das folgende Schuljahr.
2. Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
3. In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt.
4. Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
5. Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Artikel 9

Abmeldung

1. Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.
2. Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.
3. Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Artikel 10

Ausschluss

1. Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den

Vorschriften von Artikel 28 VSG.

2. Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

5. Finanzielles

Artikel 11

Elterngebühren

1. Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
2. Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

Erhebung der Gebühr

3. Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet.
4. Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung Gerzensee.

Artikel 12

Mahlzeitengebühren

1. Bei rechtzeitiger Abmeldung werden die Kosten, für die nicht bezogenen Hauptmahlzeiten im nächsten Semester verrechnet. Bei Austritt aus der Tagesschule werden Beträge ab CHF 30.00 für nicht bezogene Mahlzeiten zurückerstattet.
2. Nicht bezogene Zwischenmahlzeiten werden nicht zurückerstattet.
3. Das Frühstück kostet CHF 3.00 je Kind und Mahlzeit.
4. Das Mittagessen kostet CHF 9.00 je Kind und Mahlzeit.
5. Das Zvieri kostet CHF 2.00 je Kind und Mahlzeit.
6. Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.
7. Kindern von Betreuungspersonen wird die Betreuungsgebühr erlassen.

Artikel 13

Versicherung

1. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
2. Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.
3. Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.
4. Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
5. Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Artikel 14

Abwesenheiten

1. Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.
2. Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arzteugnisses erlassen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 15

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen

Das Schuljahr 2023/24 ist nach der Tagesschulverordnung vom 1. August 2014 zu behandeln.

Ab dem Schuljahr 2024/25 gilt die Tagesschulverordnung vom 1. Januar 2024.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und hebt die Verordnung vom 1. August 2014 auf.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. November 2023.

Gemeinderat Gerzensee



Ernst Hossmann
Präsident

Erhard Germann
Sekretär

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 16. November bis 18. Dezember 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 46 vom 16. November 2023 und Nr. 47 vom 23. November 2023 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Gerzensee, 19. Dezember 2023

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann